

ZBB 2021, 281

BörsG § 39 Abs. 1, 2, 3, 6; VwGO § 42 Abs. 2

Öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Rechtsschutz der Aktionäre gegen Delisting

VGH Kassel, Beschl. v. 22.02.2021 – 6 B 2656/20, ZIP 2021, 1115

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Rechtsschutz für Aktionäre ist zweigleisig ausgestaltet; sie haben die Möglichkeit, die Unangemessenheit der Gegenleistung vor den Zivilgerichten geltend zu machen oder eine öffentlich-rechtliche Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid vor den Verwaltungsgerichten zu erheben.
2. Der Ausschluss des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gem. § 39 Abs. 6 BörsG gilt nicht nur für die Angemessenheit der Gegenleistung, sondern für sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 39 Abs. 3 BörsG.